



Allgemeinverfügung des Landrats vom 24.11.2021 zur weiteren Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 19.11.2021 zur Ergänzung und erneuten Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der v. g. Verfügung

In Ausübung seines Hausrechts sowie aufgrund der §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 i.V.m. § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Alzey-Worms vom 22.10.2019 und § 40 Abs. 1, Abs. 5 LKO ordnet der Landrat des Landkreises Alzey-Worms zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und unter Berücksichtigung seiner dienstrechtlichen Fürsorgepflicht folgendes an:

1. Die Teilnahme an Sitzungen von Kreistag, Ausschüssen oder sonstiger Gremien des Landkreises Alzey-Worms ist grundsätzlich nur noch immunisierten oder getesteten Personen gestattet („3-G-Regel“). Dies gilt sowohl für die Mitglieder der Gremien als auch für weitere teilnehmende Personen (Einwohner*innen/Bürger*innen/Pressevertreter).
2. Gremienmitglieder und das Verwaltungspersonal, die nicht immunisiert sind, müssen am Eingang zum Sitzungsort einen Test auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzeigen. Der Test kann erbracht werden
 - a) durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf deren Website gelistet ist und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



- b) durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde.
3. Bürger*innen müssen sich zur Sitzung anmelden und am Eingang einen Nachweis einer amtlich zugelassenen Teststelle über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, vorlegen.
 4. Wird kein Testnachweis vorgelegt und auch keine Auskunft über den Impf- bzw. Genesenenstatus erteilt, wird zur Durchsetzung des Hygienekonzeptes der Zutritt zur Sitzung verweigert. Dies gilt auch für Gremienmitglieder, Beigeordnete und Verwaltungspersonal.
 5. In privaten Angelegenheiten erhalten Besucher*innen nur Zutritt zu den Verwaltungsgebäuden, wenn sie zuvor einen Termin vereinbart haben. Auch für sie gilt die 3-G-Regel. Sie müssen am Eingang entweder ihren Immunisierungsstatus – geimpft bzw. genesen – unter Vorlage eines Dokumentes mitteilen oder den Nachweis eines Tests auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2, durchgeführt von einer amtlich zugelassenen Testeinrichtung vor nicht mehr als 24 Stunden, vorlegen. Auf Ziffer 2 Satz 2 wird verwiesen.
 6. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung des Landrats zur Anordnung notwendiger, weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund der steigenden SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Alzey-Worms vom 30.10.2021 in der ergänzenden Fassung vom 19.11.2021 wird bis zum Ablauf des 31.03.2022 verlängert. Eine weitere Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleiben vorbehalten.
 7. Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

8. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes – LVwVfG – GVBl. 1976, 308) i.V.m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Begründung:

Zu Ziffer. 1 – 5

Die Infektionszahlen im Landkreis Alzey-Worms steigen seit Anfang November 2021 exponentiell an, insbesondere vor dem Hintergrund der sich aktuell ausbreitenden Delta-Variante und der nach Auffassung des Robert-Koch-Institutes noch nicht ausreichend hohen Impfquote bei der Bevölkerung. In allen Teilen des Landkreises ist es zuletzt zu Ausbruchsgeschehen gekommen (Kindertagesstätten, Schulen, Altenheime). Die Zahl der auf Intensivstationen wegen der Infektion mit dem Coronavirus zu behandelnden Personen hat ebenfalls zugenommen, der aktuelle Wert des Leitindikators „Anteil Intensivbetten“ beträgt 7,39; die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz (nach Versorgungsgebiet) liegt bei 3,7 (Stand 23.11.2021).

In § 4 Abs. 3 Satz 1 der 28. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) vom 23.11.2021, die zum 24.11.2021 in Kraft getreten ist, wurde geregelt, dass bei Sitzungen kommunaler Gremien die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der LVO gelten. Dies bedeutet, dass der Testnachweis bezüglich des Nichtvorliegens des Coronavirus SARS-CoV-2 nur erbracht werden kann in Form der dort aufgeführten Testarten. Unter Aufsicht durchgeführte PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttests) sind danach nur bei Minderjährigen zusätzlich erlaubt.

Der Bundesgesetzgeber hat des Weiteren mit dem neuen § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgelegt, dass Beschäftigte nur geimpft, genesen oder getestet die Arbeitsstätte betreten dürfen. Hierzu müssen sie einen Impfausweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder beim Arbeitgeber hinterlegt haben. Das Gesetz ist ebenfalls zum

24.11.2021 in Kraft getreten. Diese Verpflichtung gilt zugleich für jede andere, nicht an der jeweiligen Betriebsstätte beschäftigte Person beim Betreten der genannten Einrichtung. Das Land Rheinland-Pfalz hat daher in § 8 Abs. 1 Satz 3 der 28. CoBeLVO ausdrücklich bestimmt, dass für das Betreten der Einrichtungen nach Satz 1 – Arbeits- und Betriebsstätten, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe – die Vorschriften des § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG gelten.

Über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 und der Einhaltung weiterer Schutzmaßnahmen (wie Abstand und Hygiene) hinaus ist die Beschränkung der Zulassung von Personen an Sitzungen wie zur Erledigung behördlicher Angelegenheiten in den Verwaltungsgebäuden nach Maßgabe der sog. „3-G-Regel“ geeignet, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 einzudämmen. Die entsprechende Ergänzung und Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung des Landrats vom 30.10.2020 ist angesichts des aktuellen dynamischen Infektionsgeschehens und unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien daher zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit ebenso wie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung notwendig und erforderlich.

Durch die getroffenen Anordnungen wird jeder Person, die geimpft, getestet oder genesen ist, die Möglichkeit gegeben, an einer Sitzung der Kreisgremien teilzunehmen. Hierdurch wird sowohl der Öffentlichkeitsgrundsatz gewahrt als auch die Mandatsausübung sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Begründung der Ursprungsverfügung verwiesen.

Zu Ziffer 7

Zur Gewährleistung des mit den obigen Anordnungen verfolgten Zwecks wird insoweit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Aufgrund des notwendigerweise stattfindenden Publikumsverkehrs und der Anzahl der Personen innerhalb des Kreistags, der Ausschüsse und sonstigen Gremien müssen angesichts der täglich steigenden Fallzahlen alle geeigneten, erforderlichen und

verhältnismäßigen Maßnahmen dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst und zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Eine Verzögerung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs könnte die Funktionsfähigkeit der Kreisverwaltung und die Gesundheit der Personen, die sich in den Gebäuden der Kreisverwaltung aufhalten und an Sitzungen teilnehmen, erheblich gefährden. Das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener muss deshalb hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postanschrift: Postfach 13 60, 55221 Alzey, Hausanschrift: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ ((VPS) des Landes Rheinland-Pfalz.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

Bei Einwänden gegen die Allgemeinverfügung durch Kreistagsmitglieder kann gegebenenfalls unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Straße 9, 55116 Mainz erhoben werden.

Alzey, den 24.11.2021

Gez. Heiko Sippel

Landrat

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)